

RS Vwgh 1996/10/22 95/14/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 lit a;

Rechtssatz

Ein Steuerpflichtiger muß, um Sonderausgaben nach § 18 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 geltend machen zu können, Wohnungswerber sein. Die verba legalia "Schaffung von Wohnraum" erfassen allerdings nicht nur Eigentumswohnungen, sondern auch Eigenheime (Hinweis E 2.6.1982, 81/13/0082). Daran ändert nichts, daß Bauträger iSd zweiten Teilstriches des § 18 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 nur dann vorliegen, wenn der Betriebsgegenstand des Unternehmens die Schaffung von Wohnungseigentum umfaßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140128.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at